

Die Gemeinde Walpertskirchen erlässt auf Grund des Art. 28 (BayFwG) folgende

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Walpertskirchen

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Walpertskirchen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr, insbesondere für
1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben. Ebenso werden Einsätze und Tätigkeiten in Folge von Naturkatastrophen nicht an Dritte weiterberechnet.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehr gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Kostensätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Kostensätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen, festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werksfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.
- (5) Für freiwillige Leistungen im Sinne von Abs.2 zugunsten ortsansässiger Vereine und gemeinnütziger Einrichtungen, welche von der Gemeinde genehmigt sind, wird kein Kostenersatz erhoben. Bei Großveranstaltungen sind hierzu Ausnahmen möglich.
- (6) Für Pflichtleistungen im Sinne von Abs.1 zugunsten ortsansässiger Vereine und gemeinnütziger Einrichtungen werden die erste und letzte Stunde des Einsatzes für jedes erforderliche Fahrzeug der Freiwilligen Feuerwehr pro Tag der Veranstaltung berechnet. Im begründeten Einzelfall sind Ausnahmen möglich. Für die Abstellung des Sicherheitswachdienstes erfolgt eine Weiterberechnung nur in den Fällen, in denen der Gemeinde gem. Nr. 4.1 der Anlage tatsächlich Kosten entstehen.

§ 2
Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 28.01.2016 außer Kraft.

Hörlkofen, den 20.12.2017


Franz Hörmann
Erster Bürgermeister



Verzeichnis der Kostensätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

<i>Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für</i>	<i>bei einer Nutzungsdauer von</i>	<i>bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%</i>
ein Versorgungsfahrzeug LKW	20 Jahren	3,41 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	3,74 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	25 Jahren	5,68 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

<i>Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für</i>	<i>bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%</i>
ein Versorgungsfahrzeug LKW	29,67 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	35,01 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	114,90 Euro

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestunden geltend gemacht werden), werden Arbeitsstunden berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben

3.1 Arbeitsgeräte

<i>Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für</i>	<i>bei einer Nutzungsdauer von</i>	<i>und durchschnittlichen jährlichen Arbeitsstunden von</i>	<i>bei einer gemeindlichen Eigenbeteiligung von 10 %</i>
Tragkraftspritze TS 8/8	25 Jahren	12	47,73 €
Dampfstrahler Kärcher	10 Jahren	8	24,95 €
Atemschutzgerät	10 Jahren	8	19,43 €
Nass- und Trockensauger Kärcher	10 Jahren	8	9,25 €
Schmutzwasserpumpe Tsurumi	10 Jahren	8	7,49 €

3.2 Sonstiges

- Einsatzkleidung nach Aufwand
- Verbrauchsmaterial (z.B. Ölbindemittel) nach Aufwand
- Fehlalarm Brandmeldeanlagen nach Aufwand

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden):
24,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

einen ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 15,10 €

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.